

Aktuell

Neues aus dem Bereich IT-Audit & Consulting

Betreiber kritischer Infrastrukturen - Auch der Mittelstand gehört dazu

Betreiber kritischer Infrastrukturen sind dazu verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen aus § 8a (1) BSIg gegenüber dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu belegen. Stichtag für die Erbringung dieses Nachweises war der 3. Mai dieses Jahres.

Mit dem seit Juli 2015 gültigen Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) ist ein verbindlicher normativer Rahmen erlassen worden, der dazu dienen soll, die IT-Systeme und digitalen Geschäftsprozesse von Betreibern sogenannter „kritischer Infrastrukturen“ sicherer zu gestalten. Diese Maßnahme soll sicherstellen, dass die Grundversorgung der Bevölkerung mit wichtigen Versorgungsgütern nicht durch den Ausfall zentraler IT-Systeme wesentlich beeinträchtigt wird. Nach § 8a BSIg müssen Betreiber kritischer Infrastrukturen die Einhaltung eines angemessenen IT-Sicherheitsniveaus nach dem Stand der Technik regelmäßig gegenüber dem BSI nachweisen. Das BSI erhielt die Befugnis, in einer Rechtsverordnung (BSI-Kritis-Verordnung; nachfolgend BSI-KritisV) genauer zu definieren, nach welchen Kriterien ein Unternehmen als Betreiber kritischer Infrastruktur eingestuft wird.

Wer sind Betreiber kritischer Infrastrukturen? - In der BSI-KritisV wurde festgelegt, welche Branchen grundsätzlich als Betreiber kritischer Infrastrukturen eingestuft werden und ab welchem Schwellwert (z. B. Anzahl versorgter Haushalte, abgesetzte Produktmenge) diese einer Nachweispflicht gegenüber dem BSI unterliegen. Betreiber kritischer Infrastrukturen können beispielsweise Unternehmen aus den Sektoren: Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen sowie Transport und Verkehr sein, sofern sie den definierten Schwellenwert überschreiten. Auch mittelständische Unternehmen überschreiten mitunter die definierten Schwellenwerte und sind somit dazu verpflichtet, einen Nachweis gegenüber dem BSI zu erbringen.

Prüfungspflicht und Nachweis - Für die Erbringung eines Nachweises müssen die IT-Systeme des Unternehmens durch eine sogenannte „prüfende Stelle“ auditiert werden. Dieses kann u. a. durch qualifizierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfolgen.

Prüfgrundlage - Als möglicher Bewertungsmaßstab wurden - vom BSI freizugebende - branchenspezifische Sicherheitsstandards (sog. B3S) zugelassen sowie Audits und Zertifizierungen auf der Grundlage einschlägiger Standards (z. B. Zertifizierungsschemata für ISO 27001 nativ – oder auf Basis von IT-Grundschutz).

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung, um zu ermitteln, ob auch Ihr Unternehmen als Betreiber einer kritischen Infrastruktur eingestuft werden könnte. Wir können Sie bei der Auswahl und Einrichtung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen unterstützen und die Auditierung gegenüber dem BSI für Sie vornehmen.

THEMA

Gesetzliche Regelungen für IT-Sicherheit in Kraft getreten

Ausgabe vom 12.06.2018

IHR KONTAKT:

Kira Zucher
zucher@treuhand.de



Wir engagieren uns für Sie.

Bei der Treuhand dreht sich alles um erstklassige Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung. Damit Sie sich als Selbständige, Unternehmer und Entscheider ganz auf Ihre Kernkompetenzen und die erfolgreiche Führung Ihrer Unternehmen konzentrieren können. Überzeugen Sie sich von unserem Leistungsangebot in einem persönlichen Gespräch.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

KONTAKT & ANFRAGEN

Herausgeber:
Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
www.treuhand.de

Sie finden uns an den Standorten:
Langenweg 55
26125 Oldenburg
0441 9710-0

Am Wall 153/156
28195 Bremen
0421 223087-0

Harpstedter Straße 1
27793 Wildeshausen
04431 9377-0